

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FREIE WÄHLER**
vom 21.08.2012

Ermittlungen im Fall „Peggy“

In Bezug auf meine Anfrage zum Plenum vom 17. Juli 2012 zu den Ermittlungen im Fall „Peggy“ ergeben sich noch weitere Fragen. So schilderte ein damaliger Kinderzeuge, Jörg D., dem Sender Antenne Bayern, wie Polizisten ihn allein, ohne Eltern, nach der Schule auf manipulative Weise davon abgebracht hätten, auszusagen, dass er die verschwundene Peggy K. zum vom Gericht festgestellten Tatzeitpunkt in der Ortsmitte von Lichtenberg gesehen hat. Die Beamten hätten wahrheitswidrig behauptet, sein Schulfreund, der dasselbe sah, habe seine Aussage zurückgezogen, er sei damit nicht mehr glaubwürdig, worauf er aus Angst seine Aussage zurückzog. Dasselbe hätten die Ermittler mit dem betreffenden Schulfreund gemacht. Ulvi K. soll sein Geständnis nur unter Druck und körperlicher Bedrängnis gemacht haben, weil die Ermittler angeblich ihre Daumen zwischen seine Schulblätter gedrückt hätten.

Insofern frage ich die Staatsregierung:

1. a) Kann die Staatsregierung nachvollziehen, wie damals die Schöffen für den Prozess gegen Ulvi K. ausgewählt wurden?
b) Wie bewerten Sie den Umstand, dass mit der Schöffin I. H. eine Fraktionskollegin des Oberstaatsanwalts E. S. in die Jugendstrafkammer berufen wurde, der als Oberstaatsanwalt an der Anklage gegen Ulvi K. mitarbeitete und Vorgesetzter des im Prozess vortragenden Staatsanwalts war?
2. a) Hat sich das Innenministerium mit den Methoden der Polizei beim Umgang mit Zeugen beschäftigt (vgl. die einleitenden Ausführungen)?
b) Wie ist zu bewerten, dass im Vernehmungsprotokoll der Jungen vermerkt ist, die Eltern seien bei diesen Verhören anwesend gewesen, die Jungen dagegen beteuern, die Eltern seien nicht dabei gewesen?
c) Welche Richtlinien bestehen beim Umgang mit minderjährigen Zeugen?
3. a) Wie bewertet das Ministerium Vorwürfe des verurteilten Ulvi K., er habe sein Geständnis nur unter Druck und körperlicher Bedrängnis geäußert?
b) Wie bewertet das Ministerium den Umstand, dass der Anwalt des damaligen Beschuldigten vor dem Geständnis nach Hause geschickt wurde und das

Bandgerät vor Ablegen des Geständnisses kaputtging?

4. Warum hat die Polizei Zeugen, deren Aussagen laut Ermittlungsakte nicht zur Tathergangshypothese „Ulvi K.“ passten, nicht in das Verfahren eingeführt und dem Gericht damit einen vollständigen Überblick über die Beweislage verwehrt?
5. a) Handelt es sich bei den geschilderten Vorkommnissen um Ausnahmen oder kommen sie häufiger in der Ermittlungspraxis der Polizei vor?
b) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die gesetzlichen Vorschriften bei polizeilichen Ermittlungen eingehalten werden?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 27.09.2012

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern wie folgt:

Zu 1. a):

Die Auswahl der Schöffen erfolgte anhand der gesetzlichen Vorschriften: Die Voraussetzungen für das Schöffennam und für die Schöffenwahl generell sind in den §§ 31 ff., 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) geregelt. Hinsichtlich der Jugendschöffen finden sich Regelungen in den §§ 33 bis 33 b, 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG); ergänzend ist insoweit auf die genannten Regelungen im Gerichtsverfassungsgesetz und auf die Jugendschöffenbekanntmachung zurückzugreifen.

Auf der Grundlage der genannten Vorschriften werden für die Dauer einer fünfjährigen (bzw. bis zum Jahr 2004 einer vierjährigen) Schöffenperiode Schöffenlisten für die Gerichte erstellt. Die Reihenfolge, in der die Schöffen an den einzelnen Sitzungen der Schöffengerichte und der Strafkammern teilnehmen, wird nach §§ 45, 77 Abs. 3 GVG i. V. m. Ziff. VII. Nr. 25.1. und Nr. 25.4. der Schöffenbekanntmachung im Voraus durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt (hinsichtlich der Hauptschöffen für jedes Geschäftsjahr, hinsichtlich der Hilfsschöffen einmal für die gesamte Wahlperiode). Nach Ziff. IV. Nr. 16 der Jugendschöffenbekanntmachung werden die männlichen und weiblichen Jugendschöffen gesondert ausgelost und für die einzelnen

Sitzungen je ein männlicher und ein weiblicher Hauptjugendschöffe eingeteilt. Wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen oder Ergänzungsschöffen erforderlich wird, werden Schöffen aus der Hilfsschöffenliste in deren Reihenfolge herangezogen (§§ 47, 49 Abs. 1 GVG). Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsschöffen anordnen, die aus der Hilfsschöffenliste zugewiesen werden und der Verhandlung beizuwohnen sowie bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffen für diese einzutreten haben (§§ 48, 192 Abs. 2 und 3 GVG).

Die Auslosung der Reihenfolge, in der während des Geschäftsjahrs 2003 die Hauptjugendschöffen an den Sitzungen der Jugendkammern des Landgerichts Hof einzuberufen waren, erfolgte am 17. Oktober 2002; die Auslosung der Reihenfolge, in der während der Geschäftsjahre 2001 bis 2004 die Hilfsjugendschöffen für die Jugendkammern des Landgerichts Hof einzuberufen waren, erfolgte am 19. Oktober 2000. Beide Auslosungen wurden in öffentlicher Sitzung durch den Präsidenten des Landgerichts als Vorsitzenden und durch eine Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle durchgeführt.

Ausweislich der Dienstlisten waren somit für die am 11. November 2003 gegen Ulvi K. beginnende Hauptverhandlung die Schöffen Frau B.G. und Herr W.R. als Jugendschöffen vorgesehen. Bei der Auslosung der Hilfsjugendschöffen wurde Frau I.H. an die erste Stelle der Hilfsschöffenliste gelost (Niederschrift vom 19. Oktober 2000).

Mit Verfügung des Vorsitzenden der Jugendkammer vom 3. November 2003 wurde angeordnet, dass für das Verfahren gegen Ulvi K. ein Ergänzungsrichter und zwei Ergänzungsschöffen zuzuziehen sind. Nach der genannten Auslosung war daher Frau I.H. zunächst als eine Ergänzungsschöffin einzuteilen.

Mit Verfügung des Vorsitzenden der Jugendkammer vom 4. November 2003 wurde die Jugendschöffin Frau B.G. auf ihren Antrag aus dringend beruflichen Gründen von ihrer Aufgabe entbunden. An ihre Stelle trat nach der vorgenannten Reihenfolge die an erster Stelle der Hilfsschöffenliste stehende Frau I. H. als Jugendschöffin. Ihr folgte die nächst folgende Hilfsschöffin, Frau H. K., als Ergänzungsschöffin nach.

Zu 1. b):

Die Schöffin I. H. wurde ordnungsgemäß anhand der in der Antwort zu Frage 1a genannten gesetzlichen Bestimmungen als Schöffin berufen; die Vorschriften zur Schöffenwahl sind nicht disponibel.

Ergänzend ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass ein Schöffe grundsätzlich gemäß den §§ 24, 31 der Strafprozessordnung (StPO) wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann. Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei sowie die allgemeine politische Tätigkeit ohne besonderen Zusammenhang zu einem Verfahren begründen

jedoch nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich nicht die Besorgnis der Befangenheit.

Zu 2. a):

Im Hinblick auf den Fall „Peggy“ wurden sämtliche, über die Jahre hinweg mehrfach vorgebrachten Kritikpunkte (Manipulation von Zeugen durch Polizeibeamte, Nichtzulassen von Zeugen bei Gericht etc.) im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Sonderkommission Peggy umfassend geprüft. Insbesondere die Vorhaltungen der Körperverletzung und Aussageerpressung durch Polizeibeamte zum Nachteil des Ulvi K. waren Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen sowie auch einer Behandlung im Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen des Bayerischen Landtags. Das Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft Hof wegen erwiesener Unschuld gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen des Bayerischen Landtags hat diese Sachbehandlung nicht beanstandet (vgl. Entscheidung des Bayer. Landtags vom 24. Oktober 2007, P II/VF.0878.15).

Zu 2. b):

Nach Angaben des Polizeipräsidiums Oberfranken und der dort erfolgten Aktenauswertung konnten die angesprochenen Jungen als Jörg D. und sein Schulfreund identifiziert werden. Die beiden Jungen wurden am 8. Mai 2001 auf eigene Veranlassung im Beisein ihrer Eltern angehört. Aufgrund widersprüchlicher Angaben wurden sie am 11. Juni 2001 nochmals im Beisein ihrer Mütter befragt und widerriefen dabei ihre Angaben. Sie gaben unabhängig voneinander an, die angegebenen Beobachtungen über die vermisste Peggy erfunden bzw. von anderen Kinder gehört zu haben.

Am 12. Juni 2002 wurden Jörg D. und sein Schulfreund erneut getrennt voneinander von zwei Kriminalbeamten im Rahmen der Alibiüberprüfung des Ulvi K. befragt. Hierbei ergaben sich keine neuen Erkenntnisse oder Meinungsänderungen der beiden Kinder. Im darüber gefertigten Aktenvermerk ist nicht vermerkt, ob bei der Befragung der Kinder deren Erziehungsberechtigte mit anwesend waren. Das Polizeipräsidium Oberfranken geht daher davon aus, dass diese erneute Befragung offensichtlich ohne Beisein der Eltern stattgefunden hat.

Zusammenfassend äußert sich das Polizeipräsidium Oberfranken dahingehend, dass die beiden Kinder zeitnah zum Verschwinden von Peggy befragt wurden. Es wurden ihnen keinerlei Vorhaltungen gemacht. Vielmehr wurde versucht, ihre Angaben zu konkretisieren, da beide Jungen sehr unterschiedliche und teilweise sehr widersprüchliche Angaben machten.

Der Vorwurf, die Kinder seien von der Polizei unter Druck gesetzt worden und hätten daraufhin ihre Angaben ohne das Wissen ihrer Eltern widerrufen, kann durch das Polizeipräsidium Oberfranken nicht bestätigt werden. Der Widerruf ihrer Angaben erfolgte bereits am 11. Juni 2001 im Beisein ihrer Mütter.

Zu 2. c):

Die Vernehmung von minderjährigen Zeugen im Ermittlungsverfahren richtet sich – ebenso wie die Vernehmung anderer Beschuldigter – nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (vgl. §§ 161a, 163 Abs. 3 StPO). U. a. finden daher auch die Rechte auf Hinzuziehung eines Beistandes oder einer Vertrauensperson nach den §§ 406 f, 406 g StPO im Falle von durch die Straftat verletzten Zeugen sowie die Regelung über die Beiordnung eines Beistandes für einen schutzbedürftigen Zeugen nach § 68 b Abs. 2 StPO Anwendung. Letzteres wird regelmäßig bei kindlichen und jugendlichen Opferzeugen oder dann naheliegend sein, wenn sich der Zeuge einer tatsächlich oder rechtlich schwierigen Situation gegenüber sieht und daher die Gefahr besteht, dass er seine prozessualen Rechte bei der Vernehmung nicht sachgerecht ausüben kann.

Für den Falle eines Zeugnisverweigerungsrechts ist die Vernehmung von Zeugen ohne ausreichende Verstandesreife oder -kraft in § 52 Abs. 2 StPO geregelt. Minderjährige und betreute Personen, die von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung haben, dürfen nur dann als Zeuge vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und ihre gesetzlichen Vertreter (Eltern, Betreuer) zustimmen. Verstandesreife liegt vor, wenn der minderjährige Zeuge erkennen kann, dass der Beschuldigte etwas Unrechtes getan hat, ihm hierfür Strafe droht und die Zeugenaussage möglicherweise zu dieser Bestrafung beitragen kann.

Neben den gesetzlichen Regelungen sind die Grundsätze der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten sowie insbesondere die Behandlung minderjähriger und jugendlicher Zeugen und Beschuldigter durch die Polizei in entsprechenden Dienstvorschriften umfänglich geregelt.

Im Übrigen finden sich Regelungen zur Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Zeugen auch in Nr. 19 der Richtlinien über das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV). Diese betreffen in erster Linie kindliche und jugendliche Opferzeugen und sollen Mehrfachvernehmungen vermeiden sowie frühzeitige Feststellungen zur Glaubwürdigkeit eines Kindes oder Jugendlichen ermöglichen.

Zu 3. a):

Es ist darauf hinzuweisen, dass Ulvi K. nicht lediglich ein Geständnis abgelegt hat, sondern sich zu der Tat zum Nachteil von Peggy Knobloch in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen am 2., 23. und 24. Juli 2002 sowie bei einer Bild-Ton-Aufzeichnung über die Tatrekonstruktion mit Beschuldigtenvernehmung am 2. und 30. Juli 2002 geäußert hat. Hinsichtlich der allgemein erhobenen Vorwürfe von Ulvi K., er sei – bei einer oder mehreren Vernehmungen – unter Druck und körperliche Bedrängnis gesetzt worden, hat die Staatsanwaltschaft Hof im Jahr 2005 ein Ermittlungsverfahren gegen die Polizeibeamten B. und L. geführt. Gegenstand dieses Ermittlungsverfahrens war der Vorwurf von Ulvi K., er sei von den Polizeibeamten schmerzhaft an der Schulter angefasst worden. Zu diesen Vorwürfen wurde Ulvi K. damals auch als Zeuge im Beisein eines Zeugenbei-

standes richterlich vernommen. Ulvi K. vermochte in dieser Vernehmung weder einen „Druck“ noch eine „körperliche Bedrängnis“ noch den von ihm behaupteten schmerzhaften Griff an der Schulter schlüssig darzulegen. Er gab lediglich an, er sei von einem der Beamten einmal „an der Schulter gedrückt worden“. Ebenso konnte er die Frage, warum er dies erst zwei Jahre nach der Hauptverhandlung erstmals geschildert habe, nicht beantworten.

Die Staatsanwaltschaft Hof hat das Verfahren gegen die angezeigten Polizeibeamten gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt: Hinsichtlich des Beschuldigten L. waren die Behauptungen von Ulvi K. offenkundig unzutreffend, da dieser sich bei dem von Ulvi K. genannten Zeitraum nicht im Dienst befand und an den infrage kommenden Vernehmungen von Ulvi K. somit nicht beteiligt war.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft wurde sowohl durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als auch durch den Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen des Bayerischen Landtags überprüft und nicht beanstandet (vgl. Antwort zu Frage 2 a).

In ihrem Urteil vom 30. April 2004 geht die Jugendkammer des Landgerichts Hof ausführlich auf mögliche Verwertungsverbote ein. Nach eingehender Prüfung kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass die Aussagen des Angeklagten als Geständnis verwertet werden konnten, da diese in rechtmäßiger Weise zustande gekommen seien. Nach gerichtlicher Bewertung lagen keine Verwertungsverbote vor. Die von den Anwälten des Angeklagten eingelegte Revision wurde vom Bundesgerichtshof verworfen und gleichzeitig das Urteil des Landgerichts Hof bestätigt. Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist mir eine Bewertung der gerichtlichen Entscheidungen verwehrt.

Zu 3. b):

Ulvi K. hat den Mord an Peggy Knobloch zunächst gegenüber den Ermittlungsbeamten im Anschluss an eine Beschuldigtenvernehmung am 2. Juli 2002 in den Diensträumen der Polizeidirektion Bayreuth erstmalig unzutreffend. Hierüber wurde ein Gedächtnisprotokoll erstellt. Noch am selben Tag erfolgten zwei Bild- und Tonaufzeichnungen mit dem erneuten Geständnis des Beschuldigten. In der Folgezeit wiederholte bzw. konkretisierte Ulvi K. – auch im Beisein seines Verteidigers – mehrfach sein Geständnis (vgl. Antwort zur Frage 3 a). Es ergaben sich keine Hinweise auf das Unterlassen von Tonaufzeichnungen aufgrund eines beschädigten Tonbandgerätes. Der Ablauf der Vernehmung vom 2. Juli 2002, also auch der Umstand, dass das Aufnahmegerät defekt gewesen sein könnte, wurde bereits von der erkennenden Schwurgerichtskammer im Rahmen der Beweiswürdigung gewürdigt. Eine Tonbandaufnahme über das erste Geständnis wurde nach Aktenlage nicht erstellt. Aus der Akte ergibt sich ebenso nicht, dass der Verteidiger des Ulvi K. bei einer der oben genannten Vernehmungen „nach Hause geschickt“ oder in sonstiger Weise von der Teilnahme an der Vernehmung abgehalten wurde.

Das Gericht kam dazu, dass kein Verwertungsverbot hinsichtlich der Angaben des Ulvi K., die nach den Angaben des Glaubwürdigkeitsgutachters Dr. K. auch einem realen Erfahrungshintergrund entsprachen, bestehe. Dementsprechend hat das Gericht die Angaben des Ulvi K. im Urteil auch verwertet (vgl. Antwort zu Frage 3 a).

Zu 4.:

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfranken wurde der Ermittlungsvorgang gemäß den Anzeigenrichtlinien bei Kapitalverbrechen in Haupt-, Neben- und Spurenakten gegliedert und der zuständigen Staatsanwaltschaft Hof vorgelegt. Dem Verteidiger des Ulvi K. hat die Staatsanwaltschaft Akteneinsicht gewährt. Für alle Verfahrensbeteiligten war ein Gesamtüberblick gewährleistet.

Der Staatsanwaltschaft Hof sind keine Zeugen bekannt, die Wesentliches zum Fall Ulvi K. beitragen könnten und die nicht in der Ermittlungsakte aufgeführt sind.

Zu 5. a):

Auf die Antworten zu den Fragen 2 b, 3 a, b und 4 wird verwiesen.

Zu 5. b):

Polizeibeamte sind gesetzlich verpflichtet, strafbare Handlungen zu verfolgen und aufzuklären. Sie sind dabei an die

Gesetze gebunden. Ihre Rechte und Pflichten sind insoweit in der Strafprozessordnung genau festgelegt. Darüber hinaus treffen verschiedene Dienstvorschriften der Bayerischen Polizei weitere Regelungen.

Die Polizeivollzugsbeamten werden in der Ausbildung in allen Qualifikationsebenen im Umgang mit Recht und Gesetz geschult und geprüft. Neben Staats- und Verfassungsrecht sind Strafrecht, allgemeines Polizeirecht und Nebengesetze Bestandteil des Ausbildungsplanes. Im Rahmen der Fortbildung am Fortbildungsinstitut der Bayer. Polizei in Airing wird die während der Ausbildung erworbene Fachkompetenz der Sachbearbeiter und Führungskräfte in verschiedenen, speziellen Seminaren zu unterschiedlichsten polizeilichen Themen (z. B. Vernehmungspraxis u. Ä.) vertieft und professionalisiert.

Im Rahmen der regelmäßigen Dienstaufsicht wird die Einhaltung der Beamtenpflichten sowie der Gesetze und Regelungen überprüft.

Die polizeilichen Ermittlungen unterliegen der Prüfung durch die gegenüber der Polizei weisungsbefugte Staatsanwaltschaft und auch der Beweiswürdigung des erkennenden Gerichts.